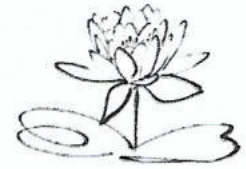


# Gartenordnung

## Kleingartenverein „Seerose“ e. V.



Für den Kleingartenverein „Seerose“ e. V. ist die Rahmengenordnung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V. in ihrer gültigen Fassung bindend. Als Anlage ergänzend gilt für den KGV „Seerose“ e. V. folgendes:

### 1. Ruhe und Ordnung

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, ihre Angehörigen und Gäste zu achten.
- b) Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Hierfür gelten in der Hauptnutzungszeit vom **15. April bis 15. Oktober** des Kalenderjahres folgende Ruhezeiten:

**Montags – Samstags von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 19:00 bis 8:00 Uhr  
an Sonntagen und Feiertagen ganztägig**

Für die Nutzung von Arbeitsgeräten mit hohem Arbeitsgeräusch gelten folgende Zeiten:

**Montag – Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr  
Samstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

- c) Die Lautstärke beim Abhören elektronischer Medien und beim Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.
- d) Jeder Gebrauch von Schusswaffen, Luftdruckwaffen oder ähnlichen Kampf- oder Sportgeräten ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

Zu den Punkten c) und d) können aufgrund besonderer Anlässe, wie z. B. Gartenfeste, vom Vereinsvorstand Sonderregelungen getroffen werden.

### 2. Befahren der Kleingartenanlage/ Schlüsselordnung

- a) Nach Zahlung einer Kautions in Höhe von 25,00 Euro können Mitglieder des KGV „Seerose“ e. V. beim verantwortlichen Vorstandsmitglied einen Schlüssel für das Haupttor und das Tor (Parzelle 13) des KGV „Seerose“ e. V. erhalten.
- b) In der Gartenanlage gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung.
- c) Das Befahren der Gartenanlage ist nur in Schrittgeschwindigkeit zum Be- und Entladen gestattet. Das Parken des Fahrzeuges in den Parzellen, auf Wegen und/oder Freiflächen ist verboten.

- d) Für das Befahren der Gartenanlage vom 1. April bis 31. Oktober, am Montag und Freitag in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr, sowie samstags von 9:30 bis 11:30 Uhr nutzt jedes Mitglied seinen Torschlüssel. Das Tor muss sofort nach der Durchfahrt wieder verschlossen werden. Zu allen anderen Zeiten ist die Zufahrt nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Vorstand möglich. Das Tor (Parzelle 13) ist nicht zum Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen geeignet.
- e) Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.
- f) Für den ordnungsgemäßen Umgang und die sichere Aufbewahrung des Torschlüssels ist das Mitglied verantwortlich. Eine Herausgabe an Dritte sowie die selbstständige Vervielfältigung sind nicht gestattet.
- g) Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vorstand umgehend zu informieren, die gezahlte Kautions wird einbehalten und für die Nachfertigung des Schlüssels genutzt.
- h) Wird gegen einen dieser Punkte verstoßen, ist der Vorstand berechtigt, den Schlüssel nach Rückzahlung der Kautions zurückzufordern.
- i) Alle Torschlüssel bleiben Eigentum des KGV „Seerose“ e. V. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft und sein Pachtverhältnis, ist er dazu verpflichtet den Torschlüssel gegen die Rückzahlung der Kautions in Höhe von 25,00 Euro an den Vorstand zu übergeben.

### **3. gemeinnützige Tätigkeit**

- a) Die gemeinnützige Tätigkeit dient in erster Linie der Gestaltung sowie dem Erhalt und der Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Kleingartenanlage. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Vereinstätigkeit.
- b) Jährlich sind gemeinnützige Arbeitsstunden zu leisten. Bei gemeinsamer Mitgliedschaft von Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern wird bei der Abgeltung der gemeinnützigen Tätigkeit nur ein Mitglied gezählt.
- c) Die gemeinnützige Tätigkeit kann durch die Übernahme einer Freiflächenpflege über das gesamte Gartenjahr oder durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze, die in der Regel im Frühjahr und im Herbst stattfinden, erfolgen.
- d) Sollte ein Mitglied die gemeinnützigen Arbeitsstunden, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht eigenhändig ausführen können, hat es die Möglichkeit eine Ersatzperson zu stellen.
- e) In einem Gartenjahr nicht erbrachte gemeinnützige Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- f) Jedes Mitglied nutzt für den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden die ausgegebenen Stundenzettel. Diese müssen von einem Vorstandsmitglied bzw. einer vom Vorstand beauftragten Person gegengezeichnet werden. Gemeinnützige Arbeitsstunden, deren Ausführung nicht mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt worden



sind, werden nicht als gemeinnützige Tätigkeit anerkannt. Nicht gegengezeichnete Stunden werden bei der Jahresrechnung ebenfalls nicht berücksichtigt.

- g) Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

#### *Freiflächenpflege*

- Das Mitglied übernimmt für ein Gartenjahr die Pflege einer ihm durch den Vorstand zugewiesenen Freifläche.
- Der Verein stellt dem Mitglied hierfür einen Rasenmäher zur Verfügung.
- Die Ausgabe der Rasenmäher erfolgt nach den vorgegebenen Zeiten durch den Verantwortlichen.
- Der Rasenmäher ist bestimmungsgemäß zu nutzen und vor der Rückgabe laut Anweisung des Verantwortlichen zu reinigen.
- Tritt ein Defekt des Rasenmähers auf, so ist dieser dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Rasenmähers können durch den Vorstand Schadensersatzansprüche gestellt werden.

#### *Arbeitseinsätze*

- Der Vorstand organisiert die Arbeitseinsätze und legt fest, welche Tätigkeiten zur Verbesserung der Gegebenheiten in der Kleingartenanlage ausgeführt werden.
- Die Arbeitseinsätze finden in der Regel an Samstagen statt. Der Vorstand informiert mit einer Frist von vier Wochen über die Termine in den Vereinsschaukästen und auf der Homepage.
- Die durch den Vorstand gestellten Arbeitsgeräte sind pfleglich zu nutzen. Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Arbeitsgeräte können durch den Vorstand Schadensersatzansprüche gestellt werden.

#### **4. Ermittlung und Abrechnung des Stromverbrauches**

- a) Die Ablesungen der Stromzähler in den Parzellen finden immer im Herbst eines jeden Gartenjahres durch den Vorstand oder von ihm beauftragte Personen statt. Der freie Zugang zu den Stromzählern ist zu gewährleisten.
- b) Die Termine werden mit einer Frist von vier Wochen in den Vereinsschaukästen bzw. auf der Homepage bekannt gegeben.
- c) Die Selbstablesung durch die Mitglieder ist nicht gestattet. In den Briefkasten geworfene oder abgegebene Zettel werden nicht für die Jahresrechnung berücksichtigt.

- d) Ist eine Stromablesung in einer Parzelle nicht möglich, wird der Stromverbrauch mit einem Schätzwert (Vorjahresverbrauch + 50 % des Vorjahresverbrauches) berechnet.
- e) Die Abrechnung des Stromverbrauches des vergangenen Kalenderjahres erfolgt zusammen mit einer Stromvorauszahlung für das kommende Kalenderjahr in der Jahresrechnung. Die Stromvorauszahlung ist dem tatsächlichen Stromverbrauch des letzten Abrechnungszeitraumes anzupassen.
- f) Der Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten, zuzüglich des Grundpreises und der Stromsteuer.
- g) In einem Abrechnungszeitraum auftretende Stromverluste werden als Umlage auf alle Mitglieder/Parzelle verteilt.

Diese Gartenordnung tritt mit Beschluss der Vorstandssitzung am 27.11.2019 in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Neubrandenburg, den 27. November 2019



---

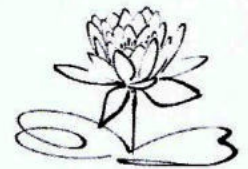
Anja Bütow (Vorsitzende)



---

Marcel Saulich (stellvertretender Vorsitzender)

## Erste Ergänzung der Gartenordnung des KGV „Seerose“ e. V.



Die Gartenordnung des KGV „Seerose“ e. V. wurde mit Beschluss der Vorstandssitzung am 17.10.2020 wie folgt ergänzt:

### 4. Ermittlung und Abrechnung des Stromverbrauches

b) Die Termine werden mit einer Frist von vier Wochen in den Vereinsschaukästen bzw. auf der Homepage bekannt gegeben. Versäumt ein Pächter diese Termine, erhält er einen Sondertermin für die Stromablesung. Für den Mehraufwand wird dem Pächter zusätzlich eine Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Seerose“ e. V. in § 3 Höhe der Beiträge und Gebühren festgelegt.

Die Gartenordnung vom 27.11.2019 mit der Ergänzung vom 17.10.2020 tritt mit Beschluss der Vorstandssitzung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Neubrandenburg, den 17.10.2020

---

Anja Bütow (Vorsitzende)

---

Marcel Saulich (stellvertretender Vorsitzender)